

lich Bergbau, Eisenbahnen, Schifffahrt. Was den ersten anlangt, so enthält das Berggesetz die nothwendigen Bestimmungen über die Arbeiterverhältnisse wesentlich übereinstimmend mit dem Gewerbegeetze, verweist sogar an einigen Stellen ausdrücklich auf das letztere. Die Schifffahrt betreffend, so sind die für das eigentliche Schifffahrtspersonal nöthigen Bestimmungen, welche vielfach Besonderheiten zu berücksichtigen haben, vollständig in den auf die Schifffahrt bezüglichen Specialverordnungen, welche sich zum Theil auf die wegen der Schifffahrt auf der Elbe bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen gründen, enthalten, und ist also weder eine Lücke, noch ein Bedürfnis zu erkennen. Daß auf die Verhältnisse der Eisenbahnen (Werkstätten solcher Unternehmungen und besonders zur Eisenbahn als solche nicht nothwendig gehörige Anlagen bleiben dem Gewerbegeetze unterworfen) die Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht anwendbar seien, ist leicht zu erweisen. Eisenbahnen erheischen im Interesse des Staats eine größere Einwirkung der Staatsgewalt, als durch das Gewerbegesetz gestattet ist, und sind überall Gegenstand besonderer Regulirung. Man hat also den Anträgen auf Streichung dieser Gewerbe aus § 1 des Gewerbegesetzes nicht entsprechen können.

Dagegen war es unbedenklich, dem Wunsche und Bedürfnisse dieser, im Ganzen freilich wesentliche und wichtige Glieder der Gesamtindustrie bildenden Unternehmungen nach Theilnahme an der Vertretung der Gewerbsinteressen zu genügen und daher den achten Abschnitt des Gewerbegesetzes als anwendbar auf dieselben zu erklären.

Die anderen beiden Absätze in § 1 erledigen — der erste eine Folge der gesetzlichen Freigebung des Salzverkaufs — der zweite einen in der Praxis hervorgetretenen Zweifel, und bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung.

Zu § 2.

Diese Bestimmung bringt zuerst, indem sie die Bedingung des erreichten 24. Lebensjahres aus § 3 des Gewerbegesetzes und somit auch den ganzen § 4 wieder aufhebt, einen Zusatz in Wegfall, welchen bekanntlich der Regierungsentwurf des Gewerbegesetzes erst durch die ständischen Beschlüsse erfahren hat. Nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Kreisdirectionen und Handelskammern hat sich diese Abweichung der gewerblichen von der civilrechtlichen Mündigkeit besonders im Gegensatze zu anderen Berufszweigen nicht bewährt. Die Zahl der Dispensationsgesuche ist ziemlich groß gewesen und in der Mehrzahl der Städte und Bezirke hat man diese Gesuche fast ausnahmslos bewilligt. Man trägt also allseitig auf Aufhebung dieser Bestimmung an. Von einigen Seiten ist dabei allerdings darauf hingewiesen worden, daß man eben nur die Gleich-